

A.S.V. "GUT FISCH" von 1964 e.V.

HAMBURG



GEWÄSSERORDNUNG

Gewässerordnung

ASV "GUT FISCH" von 1964 e.V. Hamburg

1 Ausübung der Fischerei

1.1 Verhalten am Fischwasser

Wir Angler vom ASV "GUT FISCH" nehmen bei der Ausübung der Sportfischerei besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.

Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft, Toleranz und Hilfsbereitschaft gekennzeichnet sein.

Jeder Angelfischer hat bei Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

1.2 Fischereiaufseher

Vom Vorstand des ASV „GUT FISCH“ werden Fischereiaufseher benannt. Deren Anordnungen ist, bei Ausübung ihrer Tätigkeit, Folge zu leisten und ihre Arbeit zu unterstützen.

Die Fischereiaufseher haben sich auf Verlangen auszuweisen.

1.3 Fischereipapiere

Am Vereinsgewässer sind der Jahresfischereischein, der Gewässererlaubnischein, die Fangkarte und der Sportfischerpass mitzuführen.

Alle Fischereipapiere müssen für das laufende Jahr Gültigkeit haben.

Wichtig: Vor Angelbeginn ist das Datum und das Gewässer in die Fangkarte einzutragen.

1.3.1 Sauberkeit

Angelplätze sind von Abfällen und Unrat sauberzuhalten, vorgefundene Verunreinigungen werden sachgemäß beseitigt.

1.3.2 **Brandschutz**

Auf dem gesamten vereinseigenen Grund dürfen keine offenen Feuerstellen errichtet werden.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuer im Wald und Flur wird hingewiesen.

Der Verein haftet nicht für Brandschäden

1.3.3 **Camping, Zelten**

Für einen vertretbaren Zeitraum (2 bis 3 Tage) können, ohne andere Personen am Wasser und Gelände zu stören, Hauszelte; wenn ein angelegtes Vereinsmitglied anwesend ist, zu Wetterschutz- und Übernachtungszwecken aufgeschlagen werden.

1.4 **Besondere Verpflichtungen am Vereinsgewässer**

1.4.1 **Besondere Ereignisse am Gewässer**

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im besonderen sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

1.4.2 **Nistplätze**

Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

1.4.3 **Angelgerät**

Das Vereinsgewässer darf maximal mit zwei Handangeln beangelt werden. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muss sofort eingreifen können. Jeder Sportfischer hat folgende Hilfsgeräte mitzuführen:

- Unterfangescher,
- Fischtöter, Hakenlöser, Zentimetermaß und Messer.

1.4.4 **Unerlaubte Fangmethoden**

Legen von Grundschnüren, Reusen, Körben, Setzen von Treibern, das Schleppen und Angeln vom Boot ist verboten.

Friedfischangeln mit Mehrfachhaken ist verboten

Anderswo gefangene Fische dürfen nicht in unserem Gewässer ausgesetzt werden (Seuchengefahr).

Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Eisangeln ist verboten.

1.5 **Behandlung des Fisches**

1.5.1 **Landen des Fisches**

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen.

1.5.2 **Behandlung des maßigen Fisches, Fangbegrenzung**

Pro Angelwoche (Montag bis Sonntag) dürfen insgesamt fünf Edelfische aus dem Vereinsgewässer mitgenommen werden.

Gehältert werden darf nur der Fisch, der mitgenommen wird. Der Fang darf also nicht ausgetauscht und bereits gehälterte Fische nicht zurückgesetzt werden.

Wichtig: Wird ein maßiger Edelfisch gefangen, so ist die Art und das Maß sofort in die Fangkarte einzutragen.

Ein gefangener maßiger Edelfisch, ist nach der Landung waidgerecht zu betäuben und zu töten.

1.5.3 **Mindestmaße**

Aal	:	45cm	, Edelfisch
Forelle	:	frei von Maß	, Edelfisch
Hecht	:	50 cm	, Keine Fangbegrenzung
Karpfen	:	37cm	, Edelfisch
Schlei	:	28 cm	, Edelfisch
Weißfisch	:	frei von Maß	, keine Fangbegrenzung
Zander	:	50 cm	, Edelfisch (Schonzeit beachten)
Barsch	:	frei von Maß	, keine Fangbegrenzung

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen und die Schwanzflosse gestreckt sein.

1.5.4 **Schonzeiten**

Zander: vom 01. Januar bis 15. Mai

1.5.5 **Hälterung**

Bei der Hälterung von Fischen sind die jeweilig gültigen rechtlichen Bestimmungen sowie die Fischereigesetze zu beachten und zu befolgen.

1.5.6 **Anfüttern**

Pro Angeltag (Eintrag in die Fangkarte) darf **maximal 1 Liter Futter** in das Vereinsgewässer eingebracht werden, damit eine Gewässer- und Umweltbelastung ausgeschlossen werden kann.

1.5.7 **Tier- und Naturschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzrechtes sind selbstverständlich zu beachten

2. **Allgemeines**

2.1 **Hunde**

Hunde sind am Vereinsgewässer grundsätzlich an der Leine zu halten.

2.2 **Gewässerkontrolle**

Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen alle erforderlichen Papiere auszuhändigen.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist jedes Mitglied gehalten, dem Vorstand umgehend Meldung zu erstatten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinszugehörigkeit eines Anglers an unserem Gewässer zu prüfen.

2.3 **Verstöße**

Wer gegen die Gewässerordnung verstößt wird zur Verantwortung gezogen und es kann zum Vereinsausschluss führen. Bei Vereinsausschluss erhält der Landesverband Kenntnis.

Für entstandenen Schaden fordert der Verein vom Verursacher Schadenersatz. Erforderlichenfalls wird der Rechtsweg eingeschlagen.

3. **Änderung der Gewässerordnung**

Eine Änderung der Gewässerordnung ist nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Es entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

4. **Inkrafttreten**

Diese Gewässerordnung tritt nach Verkündigung und Billigung der Mitgliederversammlung vom 11. November 1993 in Kraft.

Hamburg, den 29.07.2003

Der Vorstand

gez. Ottmar Stadthaler
1. Vorsitzender

gez. Christian Kempe
Schatzmeister